

steigerung
4. April cr.,
Brück, lassen die
Wohnhaus nebst
lichen Ländereien,
and versteigern.
1898.
er königliche Notar
Dominik.

Stoupadj.
Stoupadj werden
April d. J.
Böschung
Scheune und Stall
in Ganzen zum Ver
zen.

MOIRE-STEINBAC
Malmédy.
Vertreter der
Naumanns-
u. Paté-
räder
Mt. 160 ab.
den billigsten Prei
erkläfte.

X & Co.
ienne (Belgien
ets
tempel
ingen

wie folgt abgeändert:
2, 3-6
Mitglieder
-12
Kersting
Zahnarzt
Zahnkrankheiten,
mstr. 80.

ge.
S. Adam, Pianofort
den Bewohnern von
das ich fortwährend
nos) jener Firma auf
nungen sind bei mir die
und stelle ich das bei
lbt auf. Wegen eine
jedes Instrument von
erhalten und regelmä
ortehandlung, Malmédy.

ern.
jedes beliebige Quantum Gute
fig., 80 Fig., 1 M., 1 M. 25 Fig.,
altdaunen 1 M. 60 Fig.,
weiß 2 M., weiß 2 M. 30 Fig.,
bern 3 M., 3 M. 50 Fig., 4 M.,
daunen (siehe Illustration) 2 M.
tie. — Bei Verträgen von mittle
es berechnungsgemäß zurückgenommen.
Herford in Westfalen.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“
erscheint wöchentlich zweimal und
wird Mittwochs und Samstags ausgegeben.
Bestellungen werden bei allen Postanstal-
ten, Landbriefträgern und in der Expedition
entgegengenommen.
Der Pränumerationspreis beträgt, pro
Quartal in St. Vith oder in der Expedi-
tion abgeholt 1 Mark; durch die
Post bezogen 1 Mark 25 Pfennig aus-
schließlich der Bestellgebühren.
Verantwortlicher Redacteur J. Doeygen.

Kreisblatt

für den Kreis Malmédy.

Das „Kreisblatt“ kostet mit der Mittwoch-
beilage Illustr. „Familienblatt“
Stetig und der Stetigen Samstagsbeilage
„Illustrirtes Unterhaltungsblatt“ vierteljähr-
lich 1,40 Mark; durch die Post bezogen 1,75
Mark ohne Bestellgeld.
Insertionsgebühren für die Doppeltene Gar-
mond-Beile oder deren Raum 20 Pfennige.
Inserate in tabellarischem und Zifferntafel
sowie Reklamen 50 Pfg. die Zeile.
Bei Jahresaufträgen angemessener Rabatt.
Druck und Verlag
von P. J. Doeygen in St. Vith (Eifel).

Nro. 28.

St. Vith, Mittwoch den 6. April 1898.

33. Jahrgang.

Bestellungen

auf das
Kreisblatt für den Kreis Malmédy
(2. Quartal 1898)

mit den 2 wöchentl. Beilagen „Illustrirtes Familien-
blatt“ Seit u. „Illustr. Unterhaltungsblatt“ Seit. werden
noch fortwährend bei allen Postanstalten und in der
Expedition zu St. Vith angenommen und die erschie-
nenen Nummern soweit der Vorrath reicht, nachgeliefert.

Amtl. Bekanntmachungen.

Bekanntmachung. Bedingungen, für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen. (Fortsetzung.)

- § 7. Vertragsabschluss.
1. Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist ver-
pflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des
Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche
Urkunde zu vollziehen.
2. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde
nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung der-
selben zu verlangen.
3. Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Ver-
dingungsansätze, Zeichnungen u. s. w., welche bereits durch
das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Ab-
schluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.
§ 8. Kautionsstellung.
Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschla-
ges hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kautions-
bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem
Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.
§ 9. Kosten der Ausschreibung.
Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden
Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.
**Allgemeine Vertrags-Bedingungen für die
Ausführung von Staatsbauten.**
§ 1. Gegenstand des Vertrages.
1. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Aus-

führung der im Verträge bezeichneten Bauwerke, Arbeiten
oder Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und
Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach
den Bedingungsansätzen, den zugehörigen Zeichnungen
und sonstigen als zum Verträge gehörig bezeichneten Un-
terlagen. Die in den Bedingungsansätzen angenomme-
nen Bordsätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Fest-
stellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem
Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der
Ausführung sich ergeben.
2. Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt
der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche
in den Bauentwürfen nicht vorgezeichnet sind, können dem
Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

1. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird
nach den wirklichen Leistungen bzw. Lieferungen unter Zu-
grundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.
2. Die Vergütung für Tagelohnarbeiten erfolgt nach
den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.
Ausmaß einer besonderen Vergütung für
Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen,
Rüstungen u. s. w.
3. Insofern in den Bedingungs-Ansätzen für Neben-
leistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug, Gerä-
then und Rüstungen und für Herstellung oder Unterhaltung
von Zufahrtswegen nicht besondere Preisansätze vorgesehen
oder besondere Bestimmungen getroffen sind umfassen die
vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergü-
tung für die zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Neben-
leistungen aller Art, insbesondere auch für die Heran-
schaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien
aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach
der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung
für Vorhaltung von Werkzeug Geräthen u. s. w.
4. Auch die Befüllung der zu den Abstreifungen und
Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Ge-
räthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine
besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§ 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

1. Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Geneh-
migung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer
keinerlei vom Verträge abweichende oder im Bedingungs-
ansätze nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen aus-
führen.
2. Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unterneh-
mer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso
wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und
Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unterneh-
mer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten
und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für
allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abwei-
chungen vom Verträge für die Staatskasse entstanden ist

§ 4. Minderleistungen gegen den Vertrag.

1. Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen
zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bau-
leitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im
Vertrage festbedungenen Menge zurück, so hat der Unter-
nehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hie-
raus entstandenen wirklichen Schadens.
2. Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht
(§ 19).

§ 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten u. s. w. Konventionalstrafe.

1. Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der
Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen
Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.
2. Ist über den Beginn der Arbeiten u. s. w. in den
besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten,
so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftli-
cher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit
den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.
3. Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältnis zu
den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen
gefördert werden.
4. Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und
Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen alle-
zeit den übernommenen Leistungen entsprechen.
5. Eine im Verträge bedungene Konventionalstrafe gilt
nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragsleistung
ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.
6. Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für
verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in
die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allge-
meinen Feiertage außer Ansatz.

§ 6. Hinderungen der Bauausführung.

1. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmä-
ßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anord-
nungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden
Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der
Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei
dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde
hiervon sofort Anzeige zu erstatten.
2. Unerwartet werden schon wegen der unterlassenen
Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden,
Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zuge-
lassen.
3. Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die
Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungehindert wieder auf-
zunehmen.
4. Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls
die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begrün-
det zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im
Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis
zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu be-
willigen.

Der Ritter von Molsheim.

Roman von Graf Eugen Haussonville. 76

Und jetzt kam dem gepulsten Manne eine jener Zufälligkeiten
zu Hilfe, die so oft schon imstande gewesen sind, eine vollständige
Umwälzung in dem Leben und dem Geschick eines Menschen zu
verrichten. Die heiße Asche der Cigarre, die er noch immer un-
bewußt zwischen den Zähnen hielt, fiel hernieder auf das seidene
Gewebe, das auf seinen Knien lag und das ihn vor ein so dunkles
Mittel gestellt hatte. Er schüttete die Asche auf die Erde, dann aber
ließ er einen Auf der Freude aus, denn unter der heißen Asche
war ein Schriftzeichen, ein Buchstabe auf dem Gewebe zu Tage ge-
treten: nur ein kleiner, winziger Buchstabe, aber das Geheimnis
war jetzt sein! Auf jeder dieser Servietten befand sich eine Mit-
teilung in chemischer Tinte, die nur unter der Einwirkung von Hitze
sichtbar wurde.
Im nächsten Augenblick kniete er vor dem Kamin und setzte die
Serviette der von den brennenden Zigarettenrohren austrahenden
Hitze aus. „Im Nu bedeckte sich das innere gelbliche Gewebe mit
deutlicher Schrift in russischer Sprache. Er trat vom Kamin zurück
und las: „Der Beurtheilte kommt heute.“ Das durch das Los zur
Strafvollstreckung bestimmte Mitglied wird rechtzeitig erfahren, wer
derselbe ist; es hat sodann das Urtheil zu vollziehen oder aber die
Strafe zu erleiden, die auf den Ungehorsam gelegt ist. Ein zweiter
Büchel ist benachrichtigt worden und wird bereit sein, einen Men-
schen beseitigen zu helfen, der die gerechte Strafe hundertfach verdient
hat. Der National-Anschluß.“
Er hatte soeben das letzte Wort entziffert, als er einen leisen
schweigenden Tritt dicht hinter sich vernahm. Er fuhr herum und
sah sich einem Manne gegenüber, der mit erhobenem Messer heran-
geschlichen war, unerkennbar in der Absicht, ihn von hinten nieder
zu schneiden.
Mit der blitzschnellen Gewandtheit und Geistesgegenwart und
gleich mit der eisernen Kraft, welcher er früher seine Siege in der
Kreuzer verbant hatte, griff er nach dem erhobenen Arm des Mör-
ders und gab dem Handgelenk derselben eine solche Drehung, daß
das Messer zu Boden fiel und der Ertrappe einen unterdrückten
Schmerzschrei ausstieß.
„Der Bruch eines Handwurzelknochens ist in der Regel nicht
anzuschmerzlos, mein mordlustiger Freund,“ sagte er mit kühlem
Spott. Und jetzt erkannte er den Mann, dessen Anblick vorhin schon

so unheimlich Erinnerungen in ihm wachgerufen hatte: der Haus-
inspektor der Comtesse Desjov war kein anderer, als der Chemiker
Hermann Lublinsky, den er zuletzt in dem Gefängnisse von Mazas
gesehen und gesprochen hatte.
„Ihre Hand sich entzündet, muß ich Ihre Unterschrift haben,“
sagte der Oberst hastig fort. „Zunächst aber.“ Er bückte sich und hob
das lange Messer von der Erde auf, welches Lublinsky von dem in
der Nähe befindlichen Buffet genommen hatte und das derselbe jetzt
wiederum mit verlangenden Blicken beugte. „Und nun gestatten
Sie mir wohl, daß ich Sie unterlicke.“
Als er sich dem Hausinspektor näherte, brachte dieser knirschend
mit einem Blick seine linke unverletzte Hand hinter sich. Im
Nu aber hatte der Ritter auch diese gepackt. „Unterlicken Sie sich!“
murmelte er drohend. „Sonst zerbreche ich Ihnen auch die noch!“ Und
trotz des Widerstandes des Mordlustigen durchschloß er ihn und zog
aus einer hinteren Tasche derselben einen Revolver hervor.
„Ha,“ sagte er. „Also verborgene Waffen. Darauf steht Sibi-
rien, nach der letzten Proklamation des Generals Gurko.“ Er faßte
Lublinsky's Arm und stieß ihn vor sich her, bis zu einem am Feuer-
ster stehenden kleinen Schreibtische. „Hier legen Sie sich nieder,“
befahl er streng, indem er zugleich an der anderen Seite des Tisches
Platz nahm. „Nehmen Sie jetzt eine Hand, einen Fuß, oder die
Zunge, denn jage ich Ihnen eine Kugel ins Gehirn! Ich schieße
mit der Linken eben so sicher, wie mit der Rechten.“
Schon während er dies sagte, hatte er eilig zu schreiben begon-
nen, die Augen weniger auf das Papier, als auf den ihm stumm-
und regungslos gegenüberstehenden Manne gerichtet und denselben
dabei mit dem Revolver im Schach haltend.
Zweimal oder dreimal legte er ab, um einen Moment zu über-
legen, dann aber jagte die Feder in stürzender Eile wieder über das
Papier bis zum Schluß.
„Hier!“ sagte er mit einer Stimme, die den andern zusammen-
schrecken ließ. „Unterschriften Sie das!“
„Ich unterschreibe nichts, das ich nicht kenne,“ murmelte Lub-
linsky finstern.
„Gut, so hören Sie zu: Ich, Hermann Lublinsky oder Nimes,
Chemiker aus Warschau, später in Berlin, dann, 1868, in Paris,
wo ich in Verbindung mit meiner Schwester Louise, ehemals Frau
des verstorbenen August Laube und gegenwärtig Fürstin Sergius
Lobanow, einen Mordanschlag auf das Leben des kaiserlichen Prin-
zen ausführen wollte,“

„Woher wissen Sie das?“ stammelte Lublinsky entsetzt. Dann
stieß er einen lauten Schrei aus. „Ach!“ rief er, „ich erkenne ich
Sie! Sie sind der französische Polizeipion von damals! Und jetzt
sind Sie ein russischer Polizeipion!“ Und in seiner unbändigen Wuth
hätte er sich auf Molsheim gestürzt, wenn die Schußwaffe in dessen
Hand nicht so drohend auf ihn gerichtet gewesen wäre.
„Ich habe mit der russischen Polizei nichts zu schaffen,“ entge-
nete der Ritter kalt. „Ich versuche nur, der Unschuld beizustehen,
wie ich es damals auch gethan habe. Aber nun unterbrechen Sie mich
nicht mehr, denn es handelt sich jetzt um Ihr eigenes Leben.“
Er fas weiter: „bekenne hiermit als Hausinspektor der Gräfin
Dra Orlov, in der Wohnung derselben einen mörderischen Mord
verübt zu haben. Ich bekenne ferner, daß die Gräfin Dra
Orlov von diesem Mord weder etwas weiß, noch ihre Einwilligung
dazu gegeben hat. 3. Juni 1879.“ — Unterscheiden Sie dies,“ be-
fahl er.
„Wozu?“ fragte Lublinsky verbissen. „Warum soll ich das unter-
schreiben?“
„Weil ich Ihnen dann meinen eignen Ketschup einhändigen
werde, mit dessen Hilfe Sie Rußland verlassen können.“ Mit die-
sen Worten zog er den Paß aus der Tasche und legte denselben neben
sich auf den Tisch.
„Bei Ihrer Geschicklichkeit wird es Ihnen nicht schwer sein, den
Paß so zu verändern, daß er auf Sie paßt. Sie sehen, ich biete Ihnen
damit Leben und Freiheit.“
„Und wenn ich nicht unterzeichne?“
„Dann verlassen Sie dieses Zimmer nur unter Polizeibedeckung,
und was das bedeutet, wissen Sie so gut wie ich.“
„Geben Sie her!“ murmelte Lublinsky. „Ich will unterzeich-
nen.“
Während er seinen Namen unter das Schriftstück setzte, zog Mols-
heim die Glocke und befahl dem eintretenden Diener, Franz herein
zu senden, der draußen auf dem Boden des Wagens saß. Dann steckte
er das Schriftstück zu sich.
„Bleibe! Ich werde dich von Ihrer Herrin die Gefahren ab, die
durch Ihre verbrecherische Absicht über dieselbe heraufbeschworen
sind,“ sagte er mit einem Seufzer der Erleichterung.
„Möglich,“ entgegnete Lublinsky mit einem finstern Lächeln,
welches nicht dazu angethan war, den Ritter über Desjov's Geschick zu
beruhigen.

5. Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Ausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragmäßig bedingenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwertige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Wertes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreis entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

In das Schiedsgericht der Sektion 45 der rheinischen landwirtschaftlichen Berufs-Genossenschaft wurden bis Ende März 1901 wiedergewählt

aus dem Stande der Arbeitgeber
als 2. Beisitzer

der Ackerer Sebastian Küpper zu Aldrum und als dessen Stellvertreter

1. der Ackerer Gabriel (Vemaire) Hubert zu Signeuville u.
2. der Ackerer Heinrich Franz Bodarwe zu Steinbach und aus dem Stande der Arbeitnehmer

als 1. Beisitzer

der Tagelöhner Heinrich Kolben zu Amel und als dessen Stellvertreter die Forstgehülfen

1. Leon. Hen zu Monte-Rigi und
2. Joseph Bamby zu Weismes.

Malmedy, den 31. März 1898.

Der Vorsitzende der Sektion 45

Pastor.

Bekanntmachung.

Während des Monats März d. J. wurden nachbenannten Personen Jagdscheine hier ausgestellt:

1. Banfart Egidius Josef zu Thirumont
2. von Frühbus, Landrath a. D. zu Wallerode
3. Theissen Peter zu Wallerode
4. Buschmann Josef Ehefrau zu St. Vith.

Malmedy, den 1. April 1898.

Der Landrath

Pastor.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der über die Einführung der amtlichen Trichinenschau erlassenen Polizei-Verordnung vom 27. August 1897 (Amtsblatt Stück 37 Seite 237) wird diese Polizei-Verordnung im Kreise Malmedy für die Gemeinden der Bürgermeistereien Amel, Büllingen, Bütgenbach, Meyerode, Necht, Neuland und Weismes, sowie ferner die Gemeinden Bellefang, Crombach, Sommerweiler, Mandersfeld und Schönberg bis zum 1. Mai d. J. außer Kraft gesetzt.

Aachen, den 26. März 1898.

Der Regierungs-Präsident
von Hartmann.

Wie es in der Welt steht.

Die große Zweifelsfrage, wird Europa der Friede erhalten bleiben, oder wird der spanisch-amerikanische Conflict zu einem Kriege führen, beschäftigt heute alle Welt, und drängt vermöge ihrer hohen Bedeutung alle übrigen Begebenheiten in den Schatten. So unmittelbar bevorstehend nun aber auch die Entscheidung über diese Frage ist, so ungewiß ist sie auch. Nach den äußeren Vorgängen beurtheilt, scheint der Krieg unvermeidlich zu sein, denn Spanien hat die Forderungen der Vereinigten Staaten, auf welchen diese prinzipiell bestehen zu müssen erklärten, so beantwortet, daß die Antwort einer Ablehnung gleich-

kommt. Andererseits muß man aber erwägen, daß die Regierung in Washington selbst einen Scheingrund zum Vorwande eines Verzichtes auf eine Kriegserklärung nehmen würde. Die schlaue Yankee wissen nur zu gut, daß ihnen der Krieg selbst im günstigsten Falle, theurer zu stehen kommen würde, als eine finanzielle Abfindung Spaniens für die Abtretung Cubas. Zudem ist Nordamerika auch so schlecht wie möglich für einen Krieg vorbereitet, den die Regierung auch um deswillen nicht leichtfertig vom Zaum brechen wird. Es besteht sonach noch vollständige Ungewißheit darüber, was die nächsten Stunden bringen werden. Auf Handel und Industrie wirkt diese Unsicherheit naturgemäß sehr ungünstig, so daß eine baldige Klärung der Verhältnisse dringend zu wünschen ist. In der inneren Politik des Reiches geht es gegenwärtig hübsch still zu, die Osterstille hat mit dem Eintritt der Parlamentsferien Eingang gehalten. Leider scheint es in unseren afrikanischen Colonien nicht so zu gehen und zu stehen, wie es wohl zu wünschen wäre, doch hofft man auch dort auf baldige Einkehr friedlicher Zustände. Im Auslande hat sich viel bemerkenswerthes Neues nicht zugetragen; auch dort ist alle Welt auf den Ausgang des spanisch-amerikanischen Conflicts aufs äußerste gespannt.

Miscellaneous.

* St. Vith, 2. April. Zur Feier des 83. Geburtstages unseres Altreichskanzlers Fürsten Bismarck wurde auf Veranlassung versch. patriotisch gesinnter Herren gestern Abend im Hotel zur Post ein Festcommer veranfaßt. Derselbe zeitigte in seinem Verlauf manch schöne Blüthe des wärmsten Patriotismus und Frohsinns. Der Vorsitzende Herr Amtsrichter Reuter eröffnete den Commer mit einer Rede in welcher er auf die großen Thaten des großen Diplomaten hinwies und besonders hervorhob, daß er das vordem so unheimliche deutsche Vaterland für ewige Zeiten zu einem starken Reiche geeint, so daß das heutige Deutschland im Rathe der Nationen ein gewichtiges Wort mitzureden zc. Auch wurde ein Glückwunschtelegramm nach Friedrichruh im fernen Sachsenwalde abgelaßt. Unter frohlichen Commerstiedern und sprudelndem Humor verlief dieser Abend in höchster Weise und dürfte den Theilnehmern wohl in lebhafter Erinnerung bleiben.

Malmedy, 1. April. Ein trauriger Fall ereignete sich in dem benachbarten Dorfe Ondenval. Ein 73jähriger Mann fuhr mit seinem Ochsengepann und in Begleitung seiner Enkelin auf der Landstraße, als der Greis, der einäugig war, das Herannahen eines Gefährtes hinter sich vernahm. Im Begriff auszuweichen, gerieth der alte Mann unter die Räder seines eigenen Wagens. Der Fuhrmann eilte zur Hilfe herbei und sandte die Enkelin zum Dorfgemeinlichen. Allein als dieser anlangte, war der Greis schon in den Armen des Fuhrmannes verschied.

Die diesjährigen Herbstmanöver des 8. Armee-corps sollen, wie die „E. Ztg.“ aus zuverlässiger Quelle erfährt, in der Eifel stattfinden. Die genaue Bestimmung des Geländes ist noch nicht erfolgt. Als letzter Manövertag wird der 23. September genannt. Die Fußtruppen werden noch an diesem und dem folgenden Tage in ihre Garnisonen mit Sonderzügen zurückbefördert; am 25. September sollen die Reservisten entlassen werden.

Saeffelen (Kreis Heinsberg), 1. April. Gensdarmenpolitik auf dem Holländischen. Verschiedentlich las man in der letzten Zeit von verschuldeten und unverschuldeten Ubergreifen der Polizeiorgane. Doch der nachstehende Fall wird wohl einzig in seiner Art dastehen. Es liegt der Ort Saeffelen am Selbstant und zwar sehr nahe bei der holländischen Grenze. Viele Bewohner dieses Ortes haben ihre Acker und Wiesen theils auf holländischem, theils auf preussischem Gebiet liegen. So auch der Ackerer Hubert Gorissen. Das Hornvieh, das der Ackerer auf die

Weide treibt, oder mit dem er seinen auf dem holländischen Gebiet liegenden Acker bestellen will, muß gekennzeichnet und markirt sein. Der damals 15jährige Knabe Joseph Gorissen trieb im Juni des Jahres 1891 mit einem Stück Hornvieh auf dem Holländischen. Von diesem Vieh ein Stück nicht markirt; es war dies ein junges Rind, das bisher immer im Stalle verblieben war und allmählich länger sei als das noch nicht auf dem Weideschne verzeichnet stand. Kaum hatte der Knabe bei Spanisch Häuschen das holländische Gebiet betreten, als er von zwei holländischen Grenzbeamten angehalten wurde. Die vier Stück Vieh wurde beschlagnahmt und sollten nach Echt getrieben werden. Durch das Hinzukommen eines Oheims des Knaben wurden anderer Personen wurden schließlich die markirten Rinder freigelassen, jedoch das nicht markirte Rind konfiszirt und nachher von der holländischen Behörde verkauft. Der Knabe des Knaben hat nichts mehr davon gehört. Es wurde auch noch ein Protokoll aufgenommen und der Knabe von der holländischen Behörde am 10. August 1891 zu einem Monat Gefängnis verurtheilt. Seit jenem Tage hat der Knabe wohlweislich das holländische Gebiet gemieden. Im Herbst vorigen Jahres kehrte der junge Mann vom Militär zurück und sah einige Tage nachher seinen Vater. Da seine Mutter auch nicht mehr lebte, trat er in die Nothwendigkeit an ihn heran, sich als Stütze und Hilfe zu vater seiner fünf jüngeren Geschwister hinzustellen. Seine Sorge für seine Geschwister wird ihm hierorts die schönste Zeugniß gegeben. Unausbleiblich war jetzt, der junge Mann, wollte er sein Ackerland auf dem Holländischen nicht brach liegen lassen, den holländischen Behörden wieder betreten mußte. Um dieses wieder unbehindert zu können, ersuchte er einen Bekannten aus Königsbuch für ihn ein Gnadengesuch an die Königin-Regentin in Holland zu richten. Dieses Gesuch wurde auch abgeschickt und im November des Jahres 1897. Da bis Mitte März 1898 noch keine Erwiderung darauf gekommen war, der Gesuchsteller Maassen aus Königsbuch an den Officier der Justitie (Staatsanwalt) die höfliche Anfrage, von dem eingereichten Gnadengesuch an die Königin-Regentin noch nichts zurückgekommen sei. Am Morgen des 9. März gegen 9 Uhr erschienen, wie uns berichtet wurde, zwei holländische Gensdarmen in der Wohnung des genannten Maassen, dessen Adresse der holländischen Behörde bekannt war und sagten, sie brächten eine frohe Meldung. Der Joseph Gorissen wäre nunmehr ganz frei, er dürfe das holländische Gebiet wieder unbehindert betreten. Maassen möchte ihn rufen lassen behufs Unterscheidung des Gensdarmen. Wiederholt von den Gensdarmen gebeten nach mehrfach wiederholter Versicherung rief der Maassen den J. Gorissen von Saefelen herüber. Als der junge Mann die Wohnung des Maassen betrat (auf dem holländischen Gebiet) erklärten die Gensdarmen ihn für einen Gnadengesuch gebracht, hätte er sich freiwillig dem holländischen Behörde gestellt, weil er nicht anders konnte. Das deutsche Konsulat ist mit der Angelegenheit bekannt gemacht und wir hoffen, daß seinerseits n. mehr Schritte gehen werden. Seit dem 26. März sitzt der Gorissen im Gefängnisse zu Roermonde.

Barren, 31. März. Gut ab! Gestern ein junger Mann kurz vor dem Verlassen des Gerichtssaales den Hut auf und blieb etwa eine Minute, von einem Anderen aufgehalten, an der Thüre stehen. Da wurde von dem antretenden Richter zurückgerufen und ihm eröffnet, daß er wegen Ungebühr im Gerichtssaal eine Strafe von 10 Mark zu zahlen habe. Der junge, seinem Aussehen nach zu urtheilen, ganz anständige Mann war wie aus den Wolken gefallen. Jedenfalls hat er nicht das Bewußtsein einer so sehr strafbaren Handlung gehabt. Der Fall zur Warnung bekannt gegeben.

Ein heiteres Stückchen kam laut „Volkszt.“ dieser Tage im Aushebungsloftale zu General Gurko, Gouverneur von Petersburg, zuzustellen. Hoffentlich verstanden?

„Zu Befehl, Herr Oberst!“
„Franz winkle dem Chemiker, ihm zu folgen, Molsheim aber in seiner rücksichtsvollen Weise an alles dachte, hielt den letzten noch zurück. „Haben Sie Geld genug, um die Reisekosten bestreiten zu können?“ fragte er.
„Ja. Ich werde nach den Vereinigten Staaten auswandern.“
„Das ist recht. Die dortige Regierungsform wird Ihnen leicht zuzugehen.“
„Was wird sie nicht. Ich werde auch dort wieder agitieren.“
„Berathungen anstellen, wenn ich kann.“
„In dem Larbe der Freiheit?“
„Auch dort giebt es Leute, die ihren Reichthum kaum zu wissen und Arme, deren Schicksal der Hungertod ist.“ entgegnete der Fanatiker düster. „Jede Regierung ist schlecht und muß gestürzt werden.“
Molsheim wendete sich achselzuckend von ihm ab.
„Franz,“ sagte er, „dieser Apostel der Vernichtung wird in Stadt eines Arztes bedürfen; wende dich an den Gesundheitsdoktor und bringe ihm meinen Gruß. Er ist verständig und geschwiegen.“
„Zu Befehl, Herr Oberst.“
Und wieder winkle der Diener dem Chemiker, mit ihm hinauszugehen; aber noch einmal faßte Molsheim den Arm des letzten und zog ihn auf die Seite. „Nennen Sie den Mann, der die Sitten beschriebenen hat?“ fragte er flüsternd.

„Nein.“
„Wissen Sie, wer der zum Tode Verurtheilte ist?“
„Ja.“
„Wer ist es?“
„Fürst Dimitri Malatoff, der Präfect der geheimen politischen Polizei.“
„Mein Gott! Ist bereits jemand zur Vollstreckung des Urtheils bestimmt?“
„Ja, die Lohse sind gestern Abend gezogen worden.“
„Und wer?“
„Das mögen Sie gefälligst selber herausfinden, mein Herr.“
Molsheim erfüllte die auch den Hbrigen und lassen Sie mit gehen. Die Bestrafung wird Ihnen übrigens eine Ueberraschung bereiten, haben Sie das gewöhnlichen So-

Der Ritter von Molsheim.

Roman von Graf Eugen Hauffonville.

77

Sie wissen ohne Zweifel, daß die Schrift auf dieser Serviette ein Befehl des nihilistischen National-Ausschusses an einen der Ritter ist?

„Gewiß, wozu soll ich das leugnen.“
„Ein Befehl zur Ausführung eines Mordes!“
„Verzeihung, zur Ausführung einer Strafvollstreckung.“
„Meinetwegen. Der aber, in dessen Besitz ein solches Ding gefunden wird, hat den Tod oder die Verbannung nach Sibirien zu gewärtigen.“

„Höchst wahrscheinlich.“
„Sie sind ein alter und zu gewiegter Verschwörer, als daß Sie diesen Fahrtschein nach Sibirien oder zum Galgen nach vollbrachter That noch mit sich herum geschleppt haben würden, nicht wahr?“

„Gewiß; ich würde den Beweis vernichtet haben.“
„Durch Verbrennung der Serviette?“
„Nein. Durch Auswaschung der chemischen Tinte,“ entgegnete Lublinsky, der auf seine Kunst ebenso stolz war, wie auf seine politischen Verschwörungen.

„Gätten Sie die nötigen Säuren bei der Hand gehabt?“
„Säuren wären dazu nicht nötig gewesen. Die Comtesse verwendet Chloroform gegen ihren nervösen Kopfschmerz, sie hat in der letzten Zeit sehr häufig davon gelitten,“ sagte er hämisch hinzu.

„Also mit Chloroform ist die Schrift auszuwaschen?“ fragte der Ritter.

„Weichen Sie die Serviette in Chloroform ein, setzen Sie dieselbe dann zehn Minuten lang dem Sonnenlichte aus und jegliche Spur der Schrift wird verschwunden sein.“

„Nun, Sie müssen's wissen; Sie haben ja die Bücher auch wohl selber beschreiben?“ bemerkte Molsheim.

„Das habe ich nicht gethan,“ erwiderte Lublinsky. „Aber meine wissenschaftlichen Kenntnisse sind nicht so gering, daß ich aus der Farbe dieser Schriftzüge nicht erkennen könnte, aus welchen Bestandteilen die Tinte zusammengesetzt ist. Ich sage Ihnen nochmals, daß Sie die Schrift mit Chloroform auslöschen können; Chlor ist das beste Bleichmittel der Welt, das versichere ich Ihnen bei meiner Ehre.“

„Bei der Ehre eines Verschwörers und Mordmörders!“ höhnte der Ritter.

„Nein, bei der Ehre eines wissenschaftlich gebildeten Chemikers!“ entgegnete Lublinsky heftig, und jetzt wußte Molsheim, daß derselbe die Wahrheit gesagt hatte. Als ein politischer Agitator mochte derselbe oft zur Lüge seine Zuflucht nehmen, als der Erklärer einer chemischen Thatsache aber nicht.

„Jetzt trat Franz in das Zimmer. „Der Herr Oberst haben befohlen,“ sagte er mit militärischer Promptheit.

„Franz,“ sagte der Ritter nach kurzem Bestimmen, „geleite diesen Herrn in meinen Wagen und bringe ihn nicht nach meiner Wohnung, sondern nach meinem Bureau in der französischen Gesandtschaft, das gegenwärtig ganz unbenutzt steht. Dort wirst Du ihn einschließen. Wenn er auf dem Wege dahin Miene macht, mit jemand zu reden, so hast Du ihm auf der Stelle mit diesem Revolver eine Kugel durch den Kopf zu jagen.“ Damit handigte er seinem Diener die Schußwaffe ein, die er vorher dem Chemiker abgenommen hatte.

„Und, Franz,“ fuhr er fort, „wenn ich bis morgen früh nicht von hier zurückkehrt sein sollte, dann handige dem Herrn diesen meinen Paß ein, damit er mit Hilfe desselben Rußland verlassen kann.“

Der treue Diener blickte seinen Herrn betroffen an und zum ersten Mal in seinem Leben wagte er es, gegen einen Befehl desselben Einspruch zu erheben.

„Der Paß ist des Herrn Obersten einzige Sicherheit in diesem Lande,“ murmelte er. „Den rühre ich nicht an! Den müssen der Herr Oberst behalten.“

„Du nimmst den Paß, ich befehle es Dir! Der Mann hat mein Wort und das will ich halten. Willst auch Du in meiner Not noch gegen mich sein, Franz!“ rief der Ritter mit heiserer Stimme.

Die Hand, die der Diener jetzt gehorsam nach dem Papier ausstreckte, zitterte heftig. Er steckte das Dokument in seine Tasche und richtete dabei einen wilden, haßerfüllten Blick auf Lublinsky, der die Scene mit einem hämischen Lächeln beobachtet hatte.

„Also für diesen Menschen wagt mein Herr Oberst sein Leben!“ knirschte der treue Mann.

Für Molsheim, der jetzt wieder einen Weg vor sich sah, war jede Sekunde Zeit von höchstem Wert. „Du wirst also thun, was ich Dir gesagt habe, Franz,“ fuhr er fort. „Nachdem Du diesem Manne vier undzwanzig Stunden Zeit gelassen hast, um aus dem Lande zu fliehen, überbringst Du dieses Papier.“ — er handigte dem Diener Lublinsky's Bekennniß ein — „Er. Exzellenz dem Herrn Volkshaupter und bittest denselben in meinem Namen, das Schriftstück dem

Kommt da ein junger Mann, der dem Arzt sagt, daß er eine Krankheit hat, die dem Arzt und Konstatant länger sei als das, noch nicht auf dem Weideschne verzeichnet stand. Kaum hatte der Knabe bei Spanisch Häuschen das holländische Gebiet betreten, als er von zwei holländischen Grenzbeamten angehalten wurde. Die vier Stück Vieh wurde beschlagnahmt und sollten nach Echt getrieben werden. Durch das Hinzukommen eines Oheims des Knaben wurden anderer Personen wurden schließlich die markirten Rinder freigelassen, jedoch das nicht markirte Rind konfiszirt und nachher von der holländischen Behörde verkauft. Der Knabe des Knaben hat nichts mehr davon gehört. Es wurde auch noch ein Protokoll aufgenommen und der Knabe von der holländischen Behörde am 10. August 1891 zu einem Monat Gefängnis verurtheilt. Seit jenem Tage hat der Knabe wohlweislich das holländische Gebiet gemieden. Im Herbst vorigen Jahres kehrte der junge Mann vom Militär zurück und sah einige Tage nachher seinen Vater. Da seine Mutter auch nicht mehr lebte, trat er in die Nothwendigkeit an ihn heran, sich als Stütze und Hilfe zu vater seiner fünf jüngeren Geschwister hinzustellen. Seine Sorge für seine Geschwister wird ihm hierorts die schönste Zeugniß gegeben. Unausbleiblich war jetzt, der junge Mann, wollte er sein Ackerland auf dem Holländischen nicht brach liegen lassen, den holländischen Behörden wieder betreten mußte. Um dieses wieder unbehindert zu können, ersuchte er einen Bekannten aus Königsbuch für ihn ein Gnadengesuch an die Königin-Regentin in Holland zu richten. Dieses Gesuch wurde auch abgeschickt und im November des Jahres 1897. Da bis Mitte März 1898 noch keine Erwiderung darauf gekommen war, der Gesuchsteller Maassen aus Königsbuch an den Officier der Justitie (Staatsanwalt) die höfliche Anfrage, von dem eingereichten Gnadengesuch an die Königin-Regentin noch nichts zurückgekommen sei. Am Morgen des 9. März gegen 9 Uhr erschienen, wie uns berichtet wurde, zwei holländische Gensdarmen in der Wohnung des genannten Maassen, dessen Adresse der holländischen Behörde bekannt war und sagten, sie brächten eine frohe Meldung. Der Joseph Gorissen wäre nunmehr ganz frei, er dürfe das holländische Gebiet wieder unbehindert betreten. Maassen möchte ihn rufen lassen behufs Unterscheidung des Gensdarmen. Wiederholt von den Gensdarmen gebeten nach mehrfach wiederholter Versicherung rief der Maassen den J. Gorissen von Saefelen herüber. Als der junge Mann die Wohnung des Maassen betrat (auf dem holländischen Gebiet) erklärten die Gensdarmen ihn für einen Gnadengesuch gebracht, hätte er sich freiwillig dem holländischen Behörde gestellt, weil er nicht anders konnte. Das deutsche Konsulat ist mit der Angelegenheit bekannt gemacht und wir hoffen, daß seinerseits n. mehr Schritte gehen werden. Seit dem 26. März sitzt der Gorissen im Gefängnisse zu Roermonde.

— Der diesjährige Herbstmanöver des 8. Armee-corps sollen, wie die „E. Ztg.“ aus zuverlässiger Quelle erfährt, in der Eifel stattfinden. Die genaue Bestimmung des Geländes ist noch nicht erfolgt. Als letzter Manövertag wird der 23. September genannt. Die Fußtruppen werden noch an diesem und dem folgenden Tage in ihre Garnisonen mit Sonderzügen zurückbefördert; am 25. September sollen die Reservisten entlassen werden.

Saeffelen (Kreis Heinsberg), 1. April. Gensdarmenpolitik auf dem Holländischen. Verschiedentlich las man in der letzten Zeit von verschuldeten und unverschuldeten Ubergreifen der Polizeiorgane. Doch der nachstehende Fall wird wohl einzig in seiner Art dastehen. Es liegt der Ort Saeffelen am Selbstant und zwar sehr nahe bei der holländischen Grenze. Viele Bewohner dieses Ortes haben ihre Acker und Wiesen theils auf holländischem, theils auf preussischem Gebiet liegen. So auch der Ackerer Hubert Gorissen. Das Hornvieh, das der Ackerer auf die

Weide treibt, oder mit dem er seinen auf dem holländischen Gebiet liegenden Acker bestellen will, muß gekennzeichnet und markirt sein. Der damals 15jährige Knabe Joseph Gorissen trieb im Juni des Jahres 1891 mit einem Stück Hornvieh auf dem Holländischen. Von diesem Vieh ein Stück nicht markirt; es war dies ein junges Rind, das bisher immer im Stalle verblieben war und allmählich länger sei als das noch nicht auf dem Weideschne verzeichnet stand. Kaum hatte der Knabe bei Spanisch Häuschen das holländische Gebiet betreten, als er von zwei holländischen Grenzbeamten angehalten wurde. Die vier Stück Vieh wurde beschlagnahmt und sollten nach Echt getrieben werden. Durch das Hinzukommen eines Oheims des Knaben wurden anderer Personen wurden schließlich die markirten Rinder freigelassen, jedoch das nicht markirte Rind konfiszirt und nachher von der holländischen Behörde verkauft. Der Knabe des Knaben hat nichts mehr davon gehört. Es wurde auch noch ein Protokoll aufgenommen und der Knabe von der holländischen Behörde am 10. August 1891 zu einem Monat Gefängnis verurtheilt. Seit jenem Tage hat der Knabe wohlweislich das holländische Gebiet gemieden. Im Herbst vorigen Jahres kehrte der junge Mann vom Militär zurück und sah einige Tage nachher seinen Vater. Da seine Mutter auch nicht mehr lebte, trat er in die Nothwendigkeit an ihn heran, sich als Stütze und Hilfe zu vater seiner fünf jüngeren Geschwister hinzustellen. Seine Sorge für seine Geschwister wird ihm hierorts die schönste Zeugniß gegeben. Unausbleiblich war jetzt, der junge Mann, wollte er sein Ackerland auf dem Holländischen nicht brach liegen lassen, den holländischen Behörden wieder betreten mußte. Um dieses wieder unbehindert zu können, ersuchte er einen Bekannten aus Königsbuch für ihn ein Gnadengesuch an die Königin-Regentin in Holland zu richten. Dieses Gesuch wurde auch abgeschickt und im November des Jahres 1897. Da bis Mitte März 1898 noch keine Erwiderung darauf gekommen war, der Gesuchsteller Maassen aus Königsbuch an den Officier der Justitie (Staatsanwalt) die höfliche Anfrage, von dem eingereichten Gnadengesuch an die Königin-Regentin noch nichts zurückgekommen sei. Am Morgen des 9. März gegen 9 Uhr erschienen, wie uns berichtet wurde, zwei holländische Gensdarmen in der Wohnung des genannten Maassen, dessen Adresse der holländischen Behörde bekannt war und sagten, sie brächten eine frohe Meldung. Der Joseph Gorissen wäre nunmehr ganz frei, er dürfe das holländische Gebiet wieder unbehindert betreten. Maassen möchte ihn rufen lassen behufs Unterscheidung des Gensdarmen. Wiederholt von den Gensdarmen gebeten nach mehrfach wiederholter Versicherung rief der Maassen den J. Gorissen von Saefelen herüber. Als der junge Mann die Wohnung des Maassen betrat (auf dem holländischen Gebiet) erklärten die Gensdarmen ihn für einen Gnadengesuch gebracht, hätte er sich freiwillig dem holländischen Behörde gestellt, weil er nicht anders konnte. Das deutsche Konsulat ist mit der Angelegenheit bekannt gemacht und wir hoffen, daß seinerseits n. mehr Schritte gehen werden. Seit dem 26. März sitzt der Gorissen im Gefängnisse zu Roermonde.

Barren, 31. März. Gut ab! Gestern ein junger Mann kurz vor dem Verlassen des Gerichtssaales den Hut auf und blieb etwa eine Minute, von einem Anderen aufgehalten, an der Thüre stehen. Da wurde von dem antretenden Richter zurückgerufen und ihm eröffnet, daß er wegen Ungebühr im Gerichtssaal eine Strafe von 10 Mark zu zahlen habe. Der junge, seinem Aussehen nach zu urtheilen, ganz anständige Mann war wie aus den Wolken gefallen. Jedenfalls hat er nicht das Bewußtsein einer so sehr strafbaren Handlung gehabt. Der Fall zur Warnung bekannt gegeben.

Ein heiteres Stückchen kam laut „Volkszt.“ dieser Tage im Aushebungsloftale zu General Gurko, Gouverneur von Petersburg, zuzustellen. Hoffentlich verstanden?

„Zu Befehl, Herr Oberst!“
„Franz winkle dem Chemiker, ihm zu folgen, Molsheim aber in seiner rücksichtsvollen Weise an alles dachte, hielt den letzten noch zurück. „Haben Sie Geld genug, um die Reisekosten bestreiten zu können?“ fragte er.
„Ja. Ich werde nach den Vereinigten Staaten auswandern.“
„Das ist recht. Die dortige Regierungsform wird Ihnen leicht zuzugehen.“
„Was wird sie nicht. Ich werde auch dort wieder agitieren.“
„Berathungen anstellen, wenn ich kann.“
„In dem Larbe der Freiheit?“
„Auch dort giebt es Leute, die ihren Reichthum kaum zu wissen und Arme, deren Schicksal der Hungertod ist.“ entgegnete der Fanatiker düster. „Jede Regierung ist schlecht und muß gestürzt werden.“
Molsheim wendete sich achselzuckend von ihm ab.
„Franz,“ sagte er, „dieser Apostel der Vernichtung wird in Stadt eines Arztes bedürfen; wende dich an den Gesundheitsdoktor und bringe ihm meinen Gruß. Er ist verständig und geschwiegen.“
„Zu Befehl, Herr Oberst.“
Und wieder winkle der Diener dem Chemiker, mit ihm hinauszugehen; aber noch einmal faßte Molsheim den Arm des letzten und zog ihn auf die Seite. „Nennen Sie den Mann, der die Sitten beschriebenen hat?“ fragte er flüsternd.

„Nein.“
„Wissen Sie, wer der zum Tode Verurtheilte ist?“
„Ja.“
„Wer ist es?“
„Fürst Dimitri Malatoff, der Präfect der geheimen politischen Polizei.“
„Mein Gott! Ist bereits jemand zur Vollstreckung des Urtheils bestimmt?“
„Ja, die Lohse sind gestern Abend gezogen worden.“
„Und wer?“
„Das mögen Sie gefälligst selber herausfinden, mein Herr.“
Molsheim erfüllte die auch den Hbrigen und lassen Sie mit gehen. Die Bestrafung wird Ihnen übrigens eine Ueberraschung bereiten, haben Sie das gewöhnlichen So-

— Von den Denkmalen in Berlin findet man ein Denkmal für den Kaiser Wilhelm I. Das Denkmal ist ein Werk des Bildhauers Schadow. Es zeigt den Kaiser in der Uniform eines preussischen Generals, die Hand auf dem Hüfte, die andere in der Tasche. Die Inschrift lautet: „Für die deutsche Nation.“

— Die Bevölkerung von Sibirien betrug im Jahre 1897 1,400,000. Die Bevölkerung von Rußland betrug im Jahre 1897 120,000,000. Die Bevölkerung von Europa betrug im Jahre 1897 400,000,000.

— Die Bevölkerung von Asien betrug im Jahre 1897 1,000,000,000. Die Bevölkerung von Afrika betrug im Jahre 1897 200,000,000. Die Bevölkerung von Amerika betrug im Jahre 1897 100,000,000.

Verkauf

von 22 Loosen Streu im St. Vith'er
Benn,
am Freitag den 15. d. Mts.,
Vormittags 10 Uhr,
in dem Bürgermeisterei-Sokale hiersebst.
St. Vith, den 5. April 1898.
Das Bürgermeisteramt.

Holzverkauf

in der
Königl. Oberförsterei Billingen
(Reg.-Bez. Aachen.)

Donnerstag den 14. April,
Vormittags 10 Uhr,

sollen in der Wirthschaft von Hubert Mertens
in Billingen etwa nachstehende Holz mengen öffentlich
meistbietend verkauft werden

1. Schutzbezirk Buchholz

Förster Mielich zu Forsthaus Buchholz, Post
Losheim (Eifel).

Distr. 205b, 208a, 227, 280a und Totalität.

Eichen: 99 Stämme mit 35,35 Fm. 7 Km. Schicht-
nugholz, 11 Km. Scheit und Knüppel,

Buchen: 227 Km. Scheit, 80 Km. Knüppel, 100
Km. Reifig,

Fichten: 40 Stämme mit 7,63 Fm, 2 Km. Schicht-
nugholz, 2 Km. Knüppel, 10 Loose Fichten-
reifig III. Cl. mit ca. 360 Km.

2. Schutzbezirk Hollerath

Förster Jansen zu Forsthaus Hollerath, Post
Hellenthal (Eifel).

Distr. 167a, 167b, 167c, 169 und Totalität.

Eichen: 18 Stämme, mit 18,29 Fm., 2 Km. Schicht-
nugholz II. Cl.,

Buchen: 17 Stämme mit 12,94 Fm., 5 Km. Schicht-
nugholz I. Cl.,

Erlen: 4 Km. Schichtnugholz,

Fichten und Tannen: 610 Stämme mit 209,19
Fm., 4161 Stangen I.—VI. Cl., 290 Km.
Schichtnugholz III. u. IV. Cl.

3. Schutzbezirk Hasselpath

Waldwärter Küpper zu Hollerath.
Totalität.

Fichten: 471 Stämme mit 194,21 Fm.

4. Schutzbezirk Schoppen

Reservejäger Busch in Schoppen, Post Amel (Eifel).
Distr. 252, 253 und Totalität, (hauptsächlich Distr.
263b).

Eichen: 12 Stämme mit 2,29 Fm.,

Birken: 23 Km. Knüppel,

Fichten u. Kiefern: 330 Stämme mit 126,60 Fm.,
85 Km. Schichtnugholz III. u. IV. Cl., 5171
Stangen I.—VI. Cl. und 12 Km. Fichten-
knüppel.

Auch kommen einige überflüssige Inventariestücke
der Försterei Hollerath zum Verkauf.

Ferner wird bekannt gemacht, daß aus dem
Schutzbezirk Buchholz und Hollerath noch einige tau-
send **Eichenpflanzen** abgegeben werden können.

Billingen, den 4. April 1898.

Der Oberförster,
Bellingen.

Meine Sprechstunden sind wie folgt abgeändert:

Werktags 9—12, 3—6

12—1 für Kassenmitglieder

Sonntags 11—12

Dr. med. Kersting
pract. Arzt u. Zahnarzt

Specialarzt f. Mund- u. Zahnkrankheiten,
AACHEN Wilhelmstr. 80.

Rezept. Man nehme 1 Liter Weingeist 96 %, 1/4 Liter gefoch-
tes kaltes Wasser, füge für 75 Pfg. Original-Cognac-
Essenz hinzu, so erhält man 2/3 Liter guten deutschen Cognac. Original-
Cognac-Essenz per Flasche 75 Pfg. ist zu haben bei Herren **Burges-Hort-**
mann St. Vith, **Wilm. Kloss** D.-Neuland, **Joh. Arens** Thommen.

Vollberechtigtes Progymnasium zu Malmedy.

Anfang des Schuljahres am 21. April.

Prüfungen am Tage vorher Nachmittags. Gelegenheit, sich im mündlichen Gebrauch der franz. Sprache zu üben.
Pension auch bei Lehrern.

Der Direktor, Dünbier.

Eine alte sehr renommirte Cigarren-Firma beabsichtigt in einer
geeigneten soliden Geschäfte beliebiger Branche in St. Vith unter sehr
günstigen Bedingungen eine Niederlage zu übertragen.

Gefl. Offerten unter G. O. 125 an Haasenstein u. Vogler A.-G. Berlin S. W. 19.

Berichtigung

der Bekanntmachung der Molkerei-Genossenschaft Los-
heim in Nr. 18 des Kreisblattes.

Mitgliederzahl Ende des Vorjahres 30, Zugang
1897 36, Abgang 1, Mitgliederzahl am Schlusse des
Jahres 1897 65.

Molkerei-Genossenschaft e. G. m. u. S.

zu Losheim Bez. Aachen.

v. Roegen. Schaefer.

Fichtenreiserverkauf.

Am Mittwoch den 13. ds. Mts.,
Mittags 1 Uhr,

werden im Distr. „Weisterronn“ bei Hinterhausen!

25 Loose Fichtenreiser

aus freier Hand an Ort und Stelle verkauft.

A. Genten, St. Vith.

Ferner werden bei demselben eine Partie

Feldmöhren

um damit zu räumen, zum billigsten Preise abgegeben.

Bekanntmachung.

Für Tanzbelustigungen auf Firtessen
und Musikfesten

während der Frühjahrs- und Sommer-Saison hält sich den
Herrn Gast- und Schenkwirthen, sowie Kriegervereinen bestens
empfohlen, die Musikkapelle **Wirk & Collas** von Honsfeld.
Honsfeld (Post Billingen), im April 1898.

Eduard Wirk, Musiker.

Verkauf in Stoupad.

Die Erben Greifen von Stoupad werden
am Dienstag den 12. April d. J.

Mittags 1 Uhr,

zu Stoupadher-Seif in ihrer Wohnung
ihr Wohnhaus nebst Scheune und Stall sowie
ca. 12 Morgen Land,
in einzelnen Parzellen oder im Ganzen zum Verkauf
gegen Zahlungsausstand aussetzen.



J. LALOIRE-STEINBACH
Malmedy.

Vertreter der

Adler-, Allright-, Naumanns-,
Cleveland- u. Paté-

Fahrräder

letzteres schon von Mk. 160 ab.

Gebrauchte Fahrräder zu den billigsten Preisen.
Reparatur-Workstätte.

O. HIERNAUX & Co.
zu Mont-Sur-Marchienne (Belgien)

kaufen stets

Grubenstempel u. Stangen

in Kiefern, Eichen etc.

Aus Liebe zu St. Joseph sende Silber
den Armen!

Wie sehr bedrückt uns unsere Bauhschuld! — Bitt
N. Pappel-Allee 110 — O, wüßtest Du, lieber Herr,
wie groß unsere Armuth und Bedrängniß Du würdest
uns zu helfen! —

Tausendfach wird St. Joseph Dir vergelten.

St. Josephsheim

Heimath für heimatlose Kinder,

M. Maria Theresia (Tauscher) Carmel. D. H. J.

Um gütige Verbreitung dieser Bitte wird herzlichst gebeten.

10 000 Pfund

gutes Haferstroh

zu haben bei **F. Gennes** in Malmedy

Unterzeichneter empfiehlt:

Eichenpflanzen 30—40 Cm. hoch, pro 1000 Mk. 1,20

1jähr. Kiefernpflanzen pro 1000 Mk. 1,20,

2jähr. Fichtenpflanzen pro 1000 Mk. 3,20

Weißdornpflanzen 50—60 Cm. hoch 2jährig verpflanzt
pro 1000 12 Mk.

P. Montschen-Seyden

Baumschule in Beho-Gouvy (Belgien)

Wir nehmen fortgesetzt auf unserer Blei- und Zin-
erzgrube **Neu-Diepenbrock III in Selbed** bei Saarlouis
a. d. R. bei guten Lohnverhältnissen

tüchtige Hauer sowie jugendl. Arbeiter

für die Aufbereitung an.
Unterkunft für unverheirathete Bergleute ist vorhanden
Entfernung von Station Saarn ca. 30 Minuten.
Nähere Auskunft ertheilt

Die Zechenverwaltung.

Für eine kath. Anstalt wird ein braves, gesundes Mädchen

für Küche und Hausarbeit gesucht, welches auch mel-
kann. Lohn 120 Mark.

Suche für sofort

zwei Schreinergehilfen.

Barthel Collei, Schreinermeister in Bilsen

Arbeitsknecht

der gut mähen kann gegen hohen Lohn für 10 d. d. d.
1 April gesucht. Wo sagt die Exped. d. Bl.

Suche per sofort einen

Jungen

von 15—17 Jahren welcher mit Vieh umgehen kann.
Jak Fromm, Viehhändler Düren

Ein Wohnhaus

gelegen in Wallernde bei St. Vith ist für 1 Mal
verkauft oder zu vermieten. Gentl. können Läden
und Heuvorrath mit übernommen werden. Auskunft
Seinr. Peters, Rödcher Malmedy

ADOLF LELOUP, Dentist, Malmedy.

Künstliche Gebisse in
Gold u. Kautschuk.

Specialität:

Wurzelstift-Gebisse,

besten Ersatz der natürlichen Zähne. Sie sitzen beim Spre-
chen und Essen durchaus fest und nehmen im Munde nicht
Raum ein, wie diese.

Zahn-Plombirung

mit allen bewährten Füllungen.

Bei Goldplomben fünfjährige Garantie.

Schmerzlose Zahnoperationen mit Aethylchlorid.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmedy“
erscheint wöchentlich am
Mittwoch und Samstag.
Bestellungen werden bei allen
Landbriefträgern und in den
entgegengesetzten.
Der Pränumerationspreis
Quartal in St. Vith oder in
Belgien abgeholt 1 Mark;
Post bezogen 1 Mark 25 Pfg.
Inklusive der Bestellgebühren.
Verantwortlicher Redacteur J.

Nr. 29.

In Gemäßheit des § 71
1898/99 zur öffentlichen Kenntn-
Malmedy, den 30. März

Haar

- Bestand aus 1897/98
- Aus der Dotationsrente
- Miethe des Ständehauses
- Zinsen
- Aus der Zuschüßierung
- Portoerstattung der landw.
(exr. Ausgabe-Abtheilung B)
- Beihilfen der Provinzial-Ver-
waltung von Zuschüßieren
- Jagdsteingeldern
- Betriebssteuer

Gebühren der Parteien

Von den Ge

- Pension des Gemeindeoberför-
- Gehalt und Dienstkosten d.
desgl.
- Gehaltszuschuß des Kreissthe-
- Viehmarktaufsichtsgebühren
- Druckkosten der amtlichen Gi-
- Abonnementkosten des Wo-
- Regierungshauptkasse
- Vom Reiche zu erstattende Fe-
ner Beihilfe
- Staats- und Provinzial-Beih-
- Gehalt der Impfarzte
- Für Lympe
- Provinzial-Beihilfe zur Gebu-
- Anvorbergesene durchlaufen

Titel II. Pro

- Von den Gemeinden zu erste
- Von Abtheilung A Titel I
- nehmen
- Aus zurückgezahlten Kapitale
hinterlegten Getreidezöllen

1. Deposit bei der Landesbank

- Zinsen davon
- Aus dem vorläufig zurückbe-
auf den Kreis Malmedy
- Von der Bürgermeisterei Be-
den Grundwerbtskosten
- Bestand aus 1897/98

Titel IV. Kosten

- Auf die Gemeinden nach
zulegen

1. Zinsen des Betriebskapitals u

- Beiträge der Versicherungs-V

Bestgestellt in Simmahn

neunundsechzig Pfennige.

Malmedy, den 15. März